

Übersendung nur per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
Referatspostfach III B 4
E-Mail: III B4@bmf.bund.de

Berlin, 28.02.2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze
III B 4 - V 9905/20/10009 :004
2022/0126179**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,
sehr geehrte Frau Dr. Lang,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (8. VStÄndG).

Zu den uns betreffenden, tabaksteuerspezifischen Änderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 31 Abs. 4 Satz 2 und zu § 31 Abs. 5 Nr. 5 TabStV n.F.:

§ 31 Abs. 4 TabStV n.F. enthält eine Regelung zum Verpackungszwang, nach der bei Substituten für Tabakwaren mit Packungsinhalten bis zu 5 Millilitern nur Packungen zulässig sind, deren Inhalte auf nicht mehr als eine Dezimalstelle lauten.

Nach § 31 Abs. 5 TabStV n.F. dürfen die Packungen unterteilt sein. Allseitige Verpackungen von Teilmengen sind jedoch gemäß Nr. 5 nur zulässig für Substitute für Tabakwaren mit einer Menge von insgesamt bis zu 5 Millilitern.

Ausweislich der Gesetzesbegründung des 8. VStÄndG soll durch diese Änderungen das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen von Substituten für Tabakwaren, z.B. in Gestalt mehrerer einzeln verpackter Konsummengen in einer Kleinverkaufspackung, ermöglicht werden.

Dieses Ziel wird durch die vorgesehenen Regelungen nicht erreicht.

Im Markt existieren Angebote von Substituten für Tabakwaren, die durch die restriktiven Vorgaben des § 31 Abs. 4 und Abs. 5 TabStV n.F. zukünftig nicht mehr verkehrsfähig wären.

Die neuen Anforderungen verkennen die Marktsituation im Bereich der geschlossenen Systeme (sog. Liquids Caps oder Pods für E-Zigaretten).

Von den Herstellern werden Caps im Markt angeboten, die einen Inhalt von X,95 Millilitern haben. Durch die Begrenzung auf nicht mehr als eine Dezimalstelle bei Packungsinhalten bis zu 5 Millilitern würden bestehende Produktangebote zunichte gemacht. Die in der Gesetzesbegründung des 8. VStÄndG zum Ausdruck kommende Intention, das Weiterbestehen derzeitiger Angebotsformen zu ermöglichen, wird mit der Regelung des § 31 Abs. 4 Satz 2 TabStV n.F. verfehlt. Insofern bitten wir bei Packungsinhalten bis zu 5 Millilitern um eine Begrenzung auf zwei Dezimalstellen. Jedenfalls sollten Abfülltoleranzen anerkannt werden.

Des Weiteren existieren im Markt u.a. Schachteln mit vier eingeschweißten Plastikverpackungen mit je einem Cap von 1,5 Millilitern. Nach der Gesetzesbegründung des 8. VStÄndG soll gerade verhindert werden, dass bestehende Packungsformate mit mehreren Caps durch eine zu restriktive Teilmengenbegrenzung unzulässig werden. Die Begrenzung sollte sich deshalb an der 10 Milliliter-Obergrenze orientieren, wie sie gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes für nikotinhaltige Nachfüllbehälter gilt. Insofern bitten wir um eine Erhöhung der Teilmengenbegrenzung von 5 auf 10 Milliliter.

Sollten die erforderlichen Anpassungen zu § 31 Abs. 4 Satz 2 und § 31 Abs. 5 Nr. 5 TabStV n.F. nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, bedürfte es in jedem Fall einer angemessenen gesetzlichen Abverkaufsfrist für sog. Altwaren, die vor dem 1. Juli 2022 in den Handel gelangt sind, um zu vermeiden, dass nicht mehr verkehrsfähige Waren aus dem Handel genommen bzw. vernichtet werden müssten. Die Verkehrsfähigkeit für diese Altwaren sollte bis zum 13. Februar 2023 gewährleistet werden, weil zu diesem Stichtag auch der neue Steuerentstehungsstatbestand des Inbesitzhaltens unversteuerter verbrauchsteuerpflichtiger Waren aufgrund des 7. VStÄndG in Kraft tritt.

Zu § 1b Satz 2 TabStMoG n.F.:

Es ist unser Rechtsverständnis, dass durch die Anpassung der Verweisregelung in § 1b Satz 2 TabStMoG n.F. die Vorschriften des Kaffeesteuerrechts sinngemäß nur noch für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung im und aus dem Steuergebiet sowie für die Beförderung von Substituten für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten gelten sollen. Für die Steuerentstehung sowie für den Versandhandel sollen nunmehr die Vorschriften des Tabaksteuerrechts nach § 1b Satz 1 TabStMoG auch für Substitute für Tabakwaren gelten.

Da durch das 7. VStÄndG ein Steuerentstehungsstatbestand geschaffen worden ist, der als Auffangtatbestand an das Inbesitzhalten von unversteuerten Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs anknüpft und zum 13. Februar 2023 in Kraft tritt, unterliegen nach unserem Rechtsverständnis unversteuerte Substitute für Tabakwaren, die vor dem 1. Juli 2022 in den freien Verkehr gelangt sind (sog. Altwaren), ab dem 13. Februar 2023 einer Steuerpflicht nach § 1b Satz 1 TabStMoG i.V.m. § 23f Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz TabStG i.d.F. des 7.VStÄndG.

Um Missverständnissen im Markt in Bezug auf die Besteuerung von Altwaren vorzubeugen, empfehlen wir dringend eine entsprechende Kommunikation seitens der Zollverwaltung. Insbesondere sollte das Infoschreiben der GZD mit Hinweisen zur Rechtslage ab 13. Februar 2023 und zur Abverkaufsfrist aktualisiert werden.

Erlaubnis- und Beförderungsverfahren bei Substituten für Tabakwaren:

Bezüglich Einfuhren von Substituten für Tabakwaren regen wir die Schaffung einer Verfahrensvereinfachung in Form von Dauererlaubnissen für gewerbliche Einführer an, wie sie Bezueher zu gewerblichen Zwecken bereits in Anspruch nehmen können. Dies würde zahlreiche Vorabanzeigen im Falle regelmäßiger gewerblicher Einfuhren, die zur Deckung der Marktnachfrage bei Substituten für Tabakwaren üblich sind, und damit bürokratischen Mehraufwand vermeiden helfen. Gleiches sollte auch für regelmäßige Durchfuhren von Substituten für Tabakwaren durch das Steuergebiet gelten, die ebenfalls gang und gäbe sind, so dass auf ständige Durchfuhranzeigen verzichtet werden könnte.

Solche Verfahrensvereinfachungen entsprechen der Intention des 8. VStÄndG, mit dem im Wesentlichen Bürokratieabbau und Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung verfolgt werden. Insofern bitten wir um entsprechende Erleichterungen für Substitute für Tabakwaren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen zum Referentenentwurf. Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Mücke
Hauptgeschäftsführer

gez. Dirk Falke
Justiziar/Syndikusrechtsanwalt